

"Air and Missile Warfare Manual" : welche Regeln gelten über den Wolken?

Autor(en): **Greminger, Thomas / Dahinden, Erwin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **176 (2010)**

Heft 07

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-131166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Air and Missile Warfare Manual» – welche Regeln gelten über den Wolken?

Nach den Terroranschlägen «9/11» wurde auch in der Öffentlichkeit die Frage aufgeworfen, ob die Regeln des humanitären Völkerrechts auf diese neuen Konfliktformen noch anwendbar seien. Für die Luft- und Raketenkriegführung befasst sich bis heute kein verbindliches internationales Abkommen speziell mit dieser Thematik. Eine international zusammengesetzte Expertengruppe mit Schweizer Beteiligung hat nun die in mehreren Abkommen vorliegenden, geltenden Regeln des Kriegsvölker- und Neutralitätsrechts übersichtlich zusammengestellt und kommentiert.

Thomas Greminger und Erwin Dahinden

Im Januar 2004 traf sich auf Initiative des von der Schweiz unterstützten «Program on Humanitarian Policy and Conflict Research at Harvard University (HPCR)» und unter der Leitung des renommierten Völkerrechtsprofessors Yoram Dinstein eine Expertengruppe aus Regierungsexperten sowie Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, darunter aktive oder ehemalige Offiziere und zivile Experten. Die Gruppe sollte möglichst breit abgestützt sein und gleichzeitig über

herausragende Expertenkenntnisse aus dem Kriegsvölkerrecht und der militärischen Luftkriegführung verfügen.

Beim Projekt sollte es nicht um eine Neufassung des humanitären Rechts gehen (diese Arbeit kann nur im Rahmen internationaler Staatenkonferenzen gemacht werden), sondern um eine bessere Darstellung der Regeln des bestehenden Völkerrechts- und Gewohnheitsrechts, insbesondere auch um die Interpretation ihrer Anwendung auf die Praxis der Luft- und Raketenkriegführung. Die Gruppe war bewusst informeller Natur – ein formeller

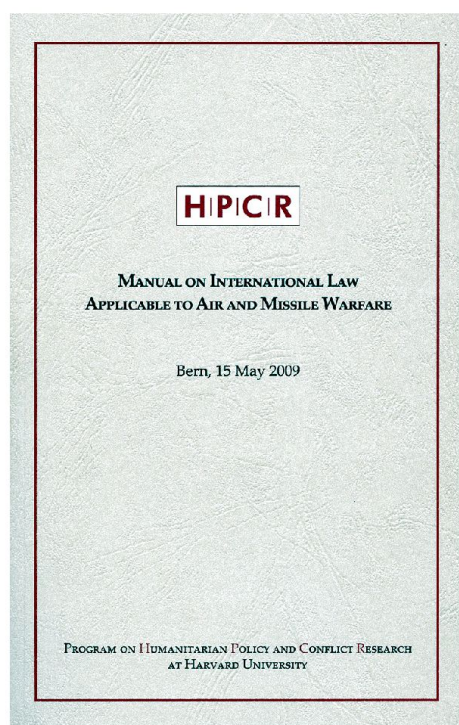
Verhandlungsprozess unter Staaten hätte in einem derart sensiblen Bereich kaum Erfolgsperspektiven gehabt. Demgemäss nahmen die Gruppenmitglieder «ad personam» an den Arbeiten teil.

Ausgangslage und Methodik

Als Ausgangspunkt der Arbeit diente der Entwurf der Haager-Regeln über die Luftkriegführung, welcher 1923 verfasst worden, aber nie in Kraft getreten war. Schnell wurde der Gruppe klar, dass rein aufgrund des Standes der Luftfahrttechnik eine vollständige Neuarbeitung notwendig war. Jeder Experte erklärte sich bereit, ein Thema* in Form einer wissenschaftlichen Untersuchung aufzuarbeiten und der gesamten Gruppe zu präsentieren. Aus diesen Untersuchungen resultierten zahlreiche Regelvorschläge, welche während acht Expertentreffen und nach ausgiebiger Konsultation mit über 60 interessierten Staaten, darunter allen ständigen Mitgliedern des UNO-Sicherheitsrates, verfeinert wurden.

Grundsatzentscheidungen wurden im Konsens gefällt. Bei unterschiedlichen Auffassungen aufgrund unterschiedlicher völkerrechtlicher Verpflichtungen der Staaten konnte weder auf dem Maximal- noch dem Minimalniveau insistiert werden. Vielfach musste im Falle gewichtiger Differenzen eine Regel offen formuliert werden.

Anlässlich des letzten Treffens im Mai 2009 in Bern konnten schliesslich alle Regeln von der gesamten Expertengruppe im Konsens akzeptiert werden. Das aus 175 Artikeln bestehende «HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare» wurde somit finalisiert und verabschiedet. Ein Kernteam verfass-



Handbuch und Kommentar können unter <http://www.ihlresearch.org/amw> heruntergeladen werden.

te in der Folge den Kommentar, welcher Aufschluss über abweichende Expertenmeinungen in Einzelfragen sowie zusätzliche Hintergrundinformationen zu den einzelnen Regeln vermittelt.

Ergebnisse

Die gestiegene Rolle von Luftoperationen in den heutigen bewaffneten Konflikten und die Fülle von Fragen, welche Luftoperationen jeweils aufwerfen, sind beeindruckend. Hierin liegt wohl der wichtigste Beitrag des neuen Handbuches. Es wirft Fragen auf und liefert eine Interpretation: Müssen Präzisionswaffen aufgrund des humanitären Völkerrechts eingesetzt werden, wenn ein Staat darüber verfügt? Antwort des Handbuchs: Alle Angriffe müssen das Unterscheidungs- und Verhältnismässigkeitsprinzip einhalten. Präzisionswaffen können somit einem Angreifer z. B. in besiedeltem Gebiet grössere Möglichkeiten eröffnen, indem ein Angriff noch durchgeführt werden kann, während Waffen, welche die genannten Prinzipien verletzen, nicht mehr eingesetzt werden dürfen.

Das Handbuch offeriert auch Informationen, wie mit zivilen Luftfahrzeugen, welche von Kriegführenden im militärischen Einsatzraum angetroffen werden, zu verfahren sei. Besondere Vorsicht ist im Umgang mit Linienflugzeugen geboten,

Es ist einem Kriegführenden erlaubt, eine schwerwiegende Neutralitätsverletzung im Luftraum eines Neutralen zu beenden.

welchem in Kapitel I ein eigener Abschnitt gewidmet ist. Nicht allein deshalb ist das neue Handbuch auch für die zivile Aviatik interessant.

Klarheit bringt das Handbuch etwa auch in der Frage, ob Kriegsparteien sogenannte «free fire zones» einrichten können: die Antwort ist nein. In jedem Fall müssen die Regeln des Kriegsvölkerrechts eingehalten werden. Allenfalls können sogenannte «Exclusion-» oder «No-Fly»-Zonen als Hinweis auf eine besondere Gefährdung eingerichtet und mit NOTAM (notice to airmen) an alle Luftbesatzungen kommuniziert werden.

Die detaillierten Regeln zum Thema Angriff, Verhältnismässigkeit oder Ver-

pflichtungen einer Kriegspartei, welche unter Angriff steht, sind besonders erwähnenswert. Bedeutungsvoll sind auch die Regeln über die Gewährleistung humanitärer Hilfe. In diesen Abschnitten sind wesentliche Informationen enthalten, welche hilfreich sein könnten, Fehlleistungen wie Angriffe auf Depots des Roten Kreuzes oder Blockaden von humanitären Hilfskonvois zu verhindern.

Regeln zur Neutralität

Es darf festgehalten werden, dass die Eckpfeiler des Neutralitätsrechts durch die Expertengruppe bestätigt und weiterhin als relevant angesehen wurden. Dabei war klar, dass das Neutralitätsrecht in nicht-internationalen Konflikten, also auch in Konflikten zwischen Staaten und Nichtstaatlichen Gewaltakteuren (z. B. internationalen Terrornetzwerken) keine Anwendung finden kann. Ferner wurde ebenso klar festgehalten, dass beim Vorliegen von Zwangsmassnahmen des UNO-Sicherheitsrates gemäss Kapitel VII der UNO-Charta Neutralität nicht zur Rechtfertigung eines Verhaltens dienen kann, welches den Verpflichtungen des neutralen Staates gemäss UNO-Charta zuwiderläuft.

Im Klartext heisst dies, dass ein neutraler Staat im Falle von Zwangsmassnahmen des UNO-Sicherheitsrates diese weder behindern (z. B. durch Nichtfreigabe des Luftraums für militärische Überflüge) noch unterlaufen darf (z. B. durch das Brechen oder Nicht-Mittragen von Wirtschaftssanktionen). Beim Vorliegen eines zwischenstaatlichen Konflikts ist Artikel 168 b interessant, welcher festhält, dass es einem Kriegführenden erlaubt ist, eine schwerwiegende Neutralitätsverletzung im Luftraum eines Neutralen zu beenden. Damit dieser Fall nicht eintritt, muss ein neutrales Land über eine leistungsfähige Luftverteidigung verfügen, welche Verletzungen des Luftraums vorbeugen und letztere im Eintretensfall beenden kann.

Lohnender Aufwand

Die Schweiz hat zur Entstehung des Handbuchs wesentliche Beiträge geleistet, personell durch die Zurverfügungstellung qualifizierter Experten aus dem EDA und dem VBS, materiell durch die Organisation dreier Expertentreffen und finanzieller Beiträge ans Projekt. Auch lässt sich diese Initiative in die langjährige Partnerschaft zwischen dem EDA und HPCR einschreiben.

Letztlich hängt das Gelingen des Unternehmens davon ab, ob die Streitkräfte – insbesondere die Luftstreitkräfte – vom Handbuch Gebrauch machen. Zunächst, indem sie ihre bestehende Doktrin sowie ihre Vorschriften auf Aktualität vor dem Hintergrund der neuen Darstellung beur-

Es darf festgehalten werden, dass die Eckpfeiler des Neutralitätsrechts durch die Expertengruppe bestätigt und weiterhin als relevant angesehen wurden.

teilen. Anschliessend, indem die Neuerungen in die Lehrgänge und Übungen integriert werden. Und letztlich, indem Rechtsberater und Kommandanten in Einsätzen nach den Regeln des Kriegsvölkerrechts handeln – die vorliegende Zusammenstellung erleichtert den Streitkräften die Umsetzung dieses Ziels. Die Schweiz wird sich in diesem Sinne weiterengagieren und insbesondere die Bekanntmachung des Handbuchs unterstützen. ■

* Folgende Themen wurden identifiziert: Allgemeine Bestimmungen, Waffen, Angriffe, Militärische Ziele, Direkte Beteiligung an Feindseligkeiten, Vorsichtsmassnahmen beim Angriff, Vorsichtsmassnahmen der angegriffenen Kriegspartei, Schutz ziviler Luftfahrzeuge, Schutz spezieller Luftfahrzeuge, Spezieller Schutz des medizinischen und religiösen Personals, von Sanitätseinheiten und Sanitätstransporten, Spezieller Schutz von Sanitätsluftfahrzeugen, Spezieller Schutz der natürlichen Umwelt, Spezieller Schutz anderer Personen und Objekte, Humanitäre Hilfe, Flugverbots- und No-Fly-Zonen, Täuschung, Kriegslisten und Perfidie, Spionage, Kapitulation, Fallschirmabsprung aus einem Luftfahrzeug in Not, Schmuggel, Interzeption und Prisen, Luftblockade, Multinationale Operationen, Neutralität.



Botschafter
Thomas Greminger
Chef Politische Abteilung IV
(Menschliche Sicherheit), EDA
Dr. phil. / Oberstlt i Gst
3003 Bern



Br Erwin Dahinden
Dr. iur., Chef Internationale Beziehungen
der Schweizer Armee
3003 Bern